



Preisblatt zum Stromliefervertrag **TreueStrom**

für Zweitarifzähler in der Grund- und Ersatzversorgung im Netzgebiet der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

Preise gültig ab 1. Januar 2020

Verbrauchspreis HT brutto	27,35 Cent/kWh
inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	
Verbrauchspreis NT brutto	27,08 Cent/kWh
inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	
Grundpreis brutto¹⁾	143,62 Euro/Jahr
inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	11,97 Euro/Monat

Vom Bruttopreis fließen an den Netz- und grundzuständigen Messstellenbetreiber:

Netzentgelt	4,950 Cent/kWh
Grund- und Abrechnungspreis	56,00 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb (konventionelle Messeinrichtung) ²⁾	23,69 Euro/Jahr

Vom Bruttopreis sind staatlich oder kommunal induziert:

Umsatzsteuer Grundpreis	22,93 Euro/Jahr
Umsatzsteuer Verbrauchspreis HT	4,363 Cent/kWh
Umsatzsteuer Verbrauchspreis NT	4,323 Cent/kWh
Stromsteuer	2,050 Cent/kWh
Konzessionsabgabe HT (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320 Cent/kWh
Konzessionsabgabe NT (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,610 Cent/kWh
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,756 Cent/kWh
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,226 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,358 Cent/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage	0,416 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV)	0,007 Cent/kWh

Verbleibender Anteil für erbrachte Leistungen (u.a. Beschaffung, Service, Vertrieb)

Verbrauchspreis HT netto	6,904 Cent/kWh
Verbrauchspreis NT netto	7,384 Cent/kWh
Grundpreis netto	41,00 Euro/Jahr

Die Preise inklusive Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sind gerundet.

Hinweise zu den genannten gesetzlichen Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

¹⁾ Die Höhe des Grundpreises brutto hängt von der Art der Messeinrichtung ab. Dieser beträgt bei konventionellen Messeinrichtungen 143,62 Euro/Jahr und bei moderner Messeinrichtung 149,87 Euro/Jahr.

²⁾ Bei modernen Messeinrichtungen, intelligenten Messsystemen und bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die Verrechnungspreise des Netz- bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers (www.ueberlandwerk-mittelbaden.de).

Falls Sie einen anderen Messstellenbetreiber beauftragt haben, stellt Ihnen dieser einen Betrag anstelle des aufgeführten in Rechnung.

Erläuterungen zu den staatlichen Abgaben und Umlagen sowie den Preisbestandteilen

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

EEG: Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz, und garantiert deren Erzeugern feste Mindestverkaufspreise. Es soll dem Klimaschutz dienen und gehört zu einer Reihe gesetzlicher Regelungen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie von Kernkraft verringert werden soll. Die Regelungen des EEG betreffen ausschließlich die Stromerzeugung.

KWKG: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (genauer: Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung). Zweck des Gesetzes ist es, die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent zu erhöhen, um damit die Klimaschutzziele der Bundesregierung umzusetzen. Dies soll erreicht werden durch die Förderung, die Modernisierung und den Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen - in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Förderung der Betreiber von testierten KWK-Anlagen auf den gesamten Stromverbrauch und damit auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.

§ 19 StromNEV: Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beschlossen. Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (Aktenzeichen BK8-11-024) wurde die Einführung der § 19-Umlage zum 01.01.2012 festgestellt. Zu den Hintergründen: Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen und mehr als zehn Gigawattstunden verbrauchen, werden ab 01.01.2012 von den Netzentgelten befreit. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen trotz des zu erwartenden Anstiegs der Energiekosten gesichert werden. Die Kosten werden vor allem durch kleine Unternehmen und Endverbraucher getragen. Die Umlage wird bundesweit allen Stromversorgungsunternehmen seit dem 01.01.2012 von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.

§ 17 f. EnWG Offshore-Haftungsumlage: Netzbetreiber sind seit dem 01.01.2013 berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen beim Anschluss von Offshore-Windparks als Aufschlag auf die Netzentgelte geltend zu machen. Diese Umlage ist seit dem 01.01.2013 ebenfalls Bestandteil Ihres Strompreises.

§ 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten: Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind große Verbrauchseinheiten, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, mit großer Leistung nahezu rund um die Uhr Strom abnehmen und aufgrund der Besonderheiten ihres Produktionsprozesses kurzfristig auf Abruf für eine bestimmte Zeit ihre Verbrauchsleistung reduzieren können. Sie können daher zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden. Anbieter von Abschaltleistung erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des KWKG. Die Umlage wird seit 01.01.2014 erhoben.

Die Konzessionsabgabe ist im Entgelt im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 07.07.2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von uns direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Standardlastprofilkunden im Hochtarif (HT) 1,32 Cent/kWh (in Gemeinden bis 25.000 Einwohner) bzw. 1,59 Cent/kWh (in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner) und im Niedertarif (NT) 0,61 Cent/kWh.

Die Stromsteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer und gehört zu den so genannten Ökosteuern. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht dem Bund zu.

Im Verbrauchspreis brutto sind der Verbrauchspreis netto, die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 17 f. EnWG Offshore-Haftungsumlage, § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten und die entsprechende Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe sowie die vom Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte enthalten. Die Strom- und Umsatzsteuer wird ebenfalls hinzugerechnet.

Im Grundpreis brutto ist der Grundpreis netto, der Grund- und Abrechnungspreis des Netzbetreibers sowie der Messstellenbetrieb enthalten. Die Umsatzsteuer wird ebenfalls hinzugerechnet.